LAG-1-037 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 37 bis 39:
§ 4 Struktur und Arbeit

(1) Die Mitarbeit in einer LAG steht allen interessierten Menschen offen.

(2) Stimm- und wahlberechtiges Mitglied einer LAG ist, wer Mitglied von Bündnis90/Die Grünen Rheinland-Pfalz ist und in den letzten zwei Jahren an mindestens 2 Sitzungen der LAG teilgenommen hat.

~~(1)~~(3) Die ~~Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft~~Landesarbeitsgemeinschaften kommen zu zwei Präsenzsitzungen im Jahr zusammen. Eine Sitzung im Sinne des LAG-Statutes muss

Von Zeile 47 bis 48:
~~(2)~~(4) Der oder die Sprecher/innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen

Von Zeile 52 bis 57:
~~(3)~~(5) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~10 Parteimitglieder~~5 Mitglieder gemäß Absatz 2 anwesend sind.

~~(4)~~(6 Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der anwesenden Parteimitglieder.

~~(5)~~(7) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und den zuständigen AnsprechpartnerInnen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch

Von Zeile 60 bis 61:
~~(6)~~(8) Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-SprecherInnen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den

Von Zeile 64 bis 65:
~~(7)~~(9) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen sowie Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit im Namen der LAG bedürfen der Zustimmung des

Von Zeile 67 bis 68:
~~(8)~~(10) Wenn eineLandesarbeitsgemeinschaft ein besonders breites Themenfeld bearbeitet, kann sie Arbeitskreise, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, im

Von Zeile 73 bis 74 einfügen:
(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne von §4 (2) wählen alle zwei Jahre zwei SprecherInnen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl

Von Zeile 106 bis 107:
(2) Reisekosten von LAG-~~SprecherInnen~~Mitgliedern im Sinne von §4 (2), BAG-Delegierten sowie ArbeitskreiskoordinatorInnen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

Begründung

Sowohl im alten LAG-Statut als auch in den beiden vorliegenden Entwürfen fehlt eine Definition desen, wer Mitglied einer LAG ist.

Es besteht für alle das uneingeschränkte Recht in LAGen hineinzuschnuppern. Für eine konstruktive Arbeit ist aber die regelmäßige Mitarbeit notwendig.

Die kontinuierliche Mitarbeit in LAGen ist daher zu fördern und und zur Voraussetzung zu machen, um formell Einfluss ausüben zu dürfen.

Eine regelmäßige Mitarbeit von mindestesn 5 Parteimitgliedern ist für die zurzeit bestehenden LAGen einfacher herzustellen als die Anwesenheit von 10 Parteimitgliedern, um beschlussfähig zu sein.